

Beratungsstelle für Pflege und Menschen mit Behinderung des Bezirks Oberpfalz



© Robert Kneschke / Fotolia



Ekkehard Gauglitz

(Berater)

für

Stadt Weiden

Stadt Amberg

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Landkreis Tirschenreuth

Landkreis Amberg-Sulzbach



ALLGEMEINES



Seit Anfang 2018

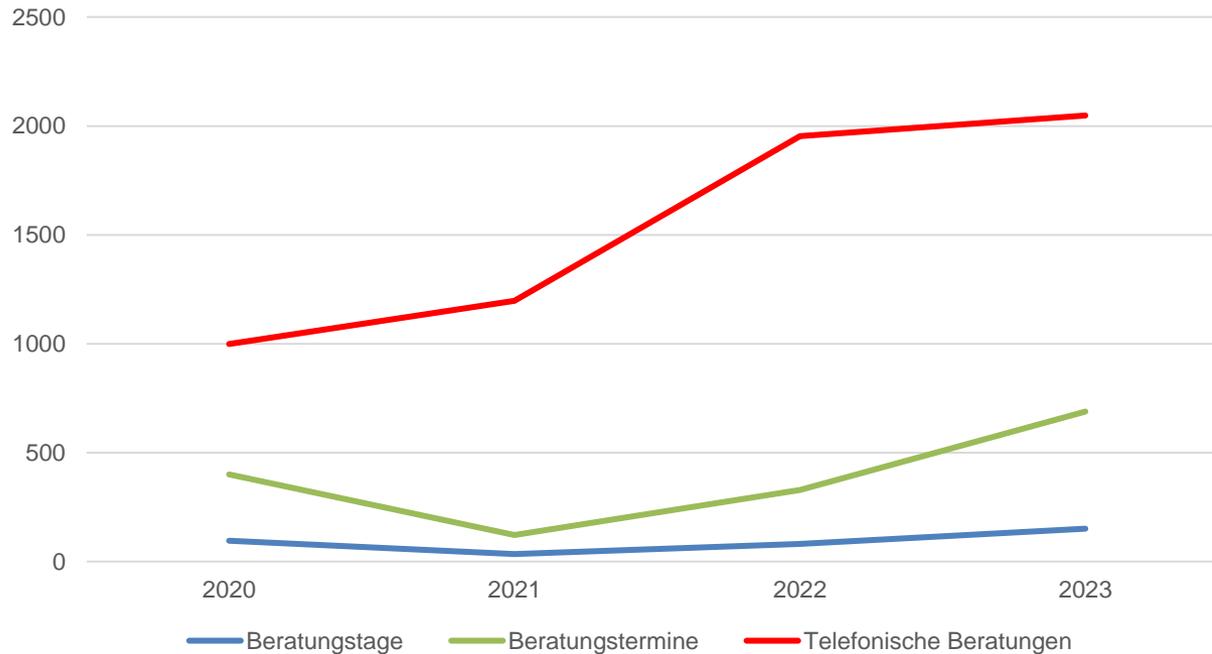
Bezirk Oberpfalz ist neben der **stationären Hilfe** zur Pflege nunmehr auch zuständig für **die ambulante Hilfe** zur Pflege (vormals LRA + kreisfreie Städte).



10/2018 bis 02/2019 VORSTELLUNG + START
des Beratungsangebots
des Bezirks Oberpfalz in
den Landratsämtern und
kreisfreien Städten.



	2020	2021	2022	2023
Beratungstage	95	35	81	151
Beratungstermine	400	122	329	688
Telefonische Beratungen	999	1.197	1.953	2.048





Was ist die Beratungsstelle?



Die **Beratungsstelle** ist eine

- bürgernahe,
- neutrale und
- kostenlose

Serviceeinrichtung des Bezirks Oberpfalz.



Die Beratungsstelle des Bezirks Oberpfalz

- ist keine Konkurrenz zu bestehenden Beratungsstrukturen.
- schließt die bestehende Beratungslücke zu den Leistungen des Bezirks.
- baut auf bestehende Strukturen und Angebote auf und vernetzt sich mit diesen.



Für wen ist die Beratung
gedacht?



- Für alle Bürgerinnen und Bürger im Bezirk Oberpfalz.
- Für behinderte und pflegebedürftige Menschen.
- Für deren Angehörige und Betreuer.
- Für Mitarbeiter von Einrichtungen.



In welcher Form
und wo finden
die Beratungen statt?



a) Regelmäßige Sprechtage

- als **Vor-Ort-Beratungen**
in den Landratsämtern und in den
Rathäusern der kreisfreien Städte,
- beim **Bezirk Oberpfalz in Regensburg,**
- auf Wunsch in Form von **Einzelberatungen** in
Einrichtungen oder durch Hausbesuche.

b) Telefonische Beratung

c) Virtuelle Beratung



Was ist die Aufgabe der
Beratungsstelle?



Wir **beraten** und **informieren** (in Form einer Erstberatung) individuell, vertraulich und ohne zeitlichen Druck

➤ ***Menschen mit Behinderung (ca. 5 %)***

(sog. Eingliederungshilfe)

➤ ***Menschen mit Pflegebedarf (ca. 95 %)***

(sog. stationäre und ambulante Hilfe zur Pflege)

(Es erfolgt keine Rechtsberatung oder Stellungnahme zu ergangenen Bescheiden der Sachbearbeitung!)



Außerdem:



- Wir leisten Hilfestellung bei der Stellung von Anträgen.
- Wir informieren über die Unterhaltspflichten.
- Wir vermitteln die zuständigen Ansprechpartner bei der Sozialverwaltung des Bezirks Oberpfalz.
- Wir leiten Ihre Anliegen auch direkt an die zuständigen Ansprechpartner weiter.
- Wir informieren im Rahmen von Fachtagungen und Ausstellungen sowie Vorträgen vor Ort und in Einrichtungen u.a.

Hilfe zur Pflege





Hilfe zur Pflege

= Unterstützung pflegebedürftiger Personen,
deren finanzielle Mittel nicht für den Pflegeaufwand reichen

Pflegeheim

**Tagespflege-
einrichtung**

**Kurzzeitpflege
Verhinderungs-
pflege**

**Ambulante
Einrichtungen**

**Stationäre
Hilfe zur Pflege**

**Ambulante
Hilfe zur Pflege**

Ambulante Hilfe zur Pflege

Pflegebedürftige Person wird nicht im Heim versorgt, sondern

- im eigenen Haushalt (in der Regel durch Pflegedienst und/oder Familienangehörige)
- in einer Pflege Wohngemeinschaft

Dabei gilt, ambulante Hilfe vor stationären Hilfe.

Ambulante Hilfe zur Pflege

Beispiele für Hilfen für Daheim (vorrangig)

- Wohnraumberatung
 - ➔ Landratsämtern und kreisfreien Städten
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
 - ➔ Pflegeversicherung (bis zu 4.000 €
je Maßnahme ab Pflegegrad 1)

Ambulante Hilfe zur Pflege

Beispiele für Hilfen für Daheim (vorrangig)

- Programm „Altersgerechter Umbau“
 - ➔ KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)
- Beratung und Förderprogrammübersicht
 - ➔ Bay. Architektenkammer

Ambulante Hilfe zur Pflege

„24-Stunden-Pflege“ (sogenannte)

Nicht übernommen werden Kosten für selbstständig Tätige oder von Personen, die nach dem Entsendegesetz in Deutschland beschäftigt sind, deren Arbeitgeber sich jedoch im Ausland befindet.

Ambulante Hilfe zur Pflege

„24-Stunden-Pflege“ → Arbeitgebermodell

(Pflegehilfe durch eine beschäftigte **besondere Pflegekraft**)

D.h., sich teilweise oder ganz durch selbst angestellte Kräfte helfen zu lassen. Sie sind in dem Fall Arbeitgeber/in und können im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit bestimmen, wie die Versorgung ausgestaltet sein soll. Sie haben aber auch die Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, den Mindestlohn und die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten, Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sicherzustellen und eine Ersatzpflegeperson zu beauftragen.

Die Kosten der besonderen Pflegekraft werden ggf. in angemessener Höhe befristet übernommen.

Stationäre Hilfe zur Pflege

Erforderlich, wenn

- häusliche oder teilstationäre Pflege **nicht mehr ausreichend oder nicht mehr möglich ist**
- oder geeignete Pflegepersonen fehlen.



Für die ambulante
sowie
für die stationäre
Hilfe zur Pflege
gelten die nachfolgenden Punkte
gleichermaßen.

Was tun, wenn die eigenen Mittel für die Pflegekosten nicht mehr ausreichen?



Welcher Pflegegrad ist notwendig?

Der Sozialhilfeträger übernimmt die Kosten für die stationäre „Hilfe zur Pflege“ (Heimkosten), wenn der Pflegegrad 2 oder höher festgestellt wurde.

§ 65 Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Anzeige der Notlage (Hilfebedürftigkeit)

Maßgebend ist die Kenntnisnahme an den
Bezirk durch Anzeige

- des/der Bedürftigen
- des/der Bevollmächtigten
- des/der Betreuers/in
- die Einrichtung und Sozialdienste

Die Anzeige kann erfolgen durch telefonischen Anruf, Fax, Email oder Brief.

Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht,

- wer sich selbst helfen kann oder
- wer die erforderlichen Mittel von
 - Angehörigen,
 - Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Pflegekasse, Deutsche Rentenversicherung etc.) oder
 - Dritten (z. B. vertraglich Verpflichtete, Beschenkte, Unterhaltspflichtige)

erhält.

Prinzipien zur Bedarfsdeckung

Einsatz von

- Pflegekassenleistungen
- Einkommen des Heimbewohners
(jegliche Renten, Leibrenten)
- Vermögen des Heimbewohners
(Barguthaben, Sparguthaben, Grundbesitz)



besteht ein Restbedarf, setzt die Sozialhilfe

Prinzipien zur Bedarfsdeckung

Danach weiterführende Prüfung zum Einsatz von

- Ansprüchen gegenüber Dritten
(Schenkungen, Geldzahlungsansprüche aus
Übergabeverträgen)
- Unterhaltsansprüchen



Einkommen

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Hierzu gehören u.a.

- Altersrente, Witwenrente, EU-Rente, Betriebsrente
- Grundsicherung/Grundrente/Bürgergeld
- Wohngeld
- Mieten, Pachten
- Zinsen und Erträge aus Vermögen

Wohngeld

Wohngeldanspruch für Heimbewohner/innen?

Auch Heimbewohner/innen haben einen Anspruch auf Wohngeld (§ 3 Absatz 1 Wohngeldgesetz).

Eine Reform des Wohngelds sorgte dafür, dass seit 1. Januar 2023 [mehr Menschen einen Anspruch auf Wohngeld](#) haben.

Dass auch Pflegebedürftige zuhause und im Pflegeheim diese Unterstützung beantragen können, ist vielfach unbekannt.

Für Bewohner/innen von Pflegeheimen gibt es besondere Regeln ( Bitte an die örtliche Wohngeldstelle wenden.)



Einkommen

Als Einkommen nicht zu berücksichtigen sind aber insbesondere:

- Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen (wie z.B. Blindengeld, Bay. Landespflegegeld)



Einkommenseinsatz bei Ehegatten

- Die **Einkünfte** der Eheleute werden **zusammengezählt**.
- Berechnung nach sozialhilferechtlichen Kriterien, was der **zu Hause** verbleibende Ehegatte **benötigt** (§ § 87, 88, 92a SGB XII).
- Verwendung des **restlichen Einkommens** für die Deckung der **Heimkosten**.

Vermögen § 90 SGB XII

= gesamtes, verwertbares Vermögen
(z. B. Bar-, Sparvermögen, Bausparverträge,
Lebensversicherungen, Immobilien etc.)

Bestimmtes Vermögen bleibt unberücksichtigt
(Schonvermögen):

- Angemessenes Hausgrundstück,
das dem Ehepartner oder minderjährigen Kindern
als Wohnung dient



Jedoch: Kostenersatz aus Nachlass durch Erben (§ 102 SGB XII)

D.h.: Verstirbt die leistungsberechtigte Person oder ihr Ehegatte, entfällt der Vermögensschutz. Soweit die Sozialhilfekosten und der Nachlass den Freibetrag nach § 102 SGB XII übersteigen, sind die Erben zum Ersatz der Kosten aus dem Nachlass verpflichtet.

Vermögen § 90 SGB XII

- Kleinere Geldbeträge
bis 10.000,00 € bei Alleinstehenden
bis 20.000,00 € bei Verheirateten/Bedarfsgemeinschaften
- Angemessenes Kfz.
bis 7.500,00 € bei Verheirateten
- Bestattungsvorsorge- und Grabpflegeverträge
bis 3.500,00 € bei Alleinstehenden
bis 7.000,00 € bei Verheirateten/Bedarfsgemeinschaften

Überleitung von Ansprüchen → Übergabeverträge

Bei der Übergabe von Haus- und Grundvermögen werden oftmals Gegenleistungen vereinbart.

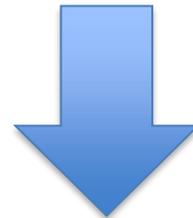
- Beispielsweise:
- Wohnrecht
 - Wart und Pflege
 - Verköstigung
 - Leibrente (evtl. wertgesichert)
 - Nießbrauch

Überleitung von Ansprüchen → Übergabeverträge

Muss der Leistungsberechtigte aus

→ **besonderen Gründen** (z. B. Heimpflegebedürftigkeit)

→ **auf Dauer** das Grundstück verlassen,

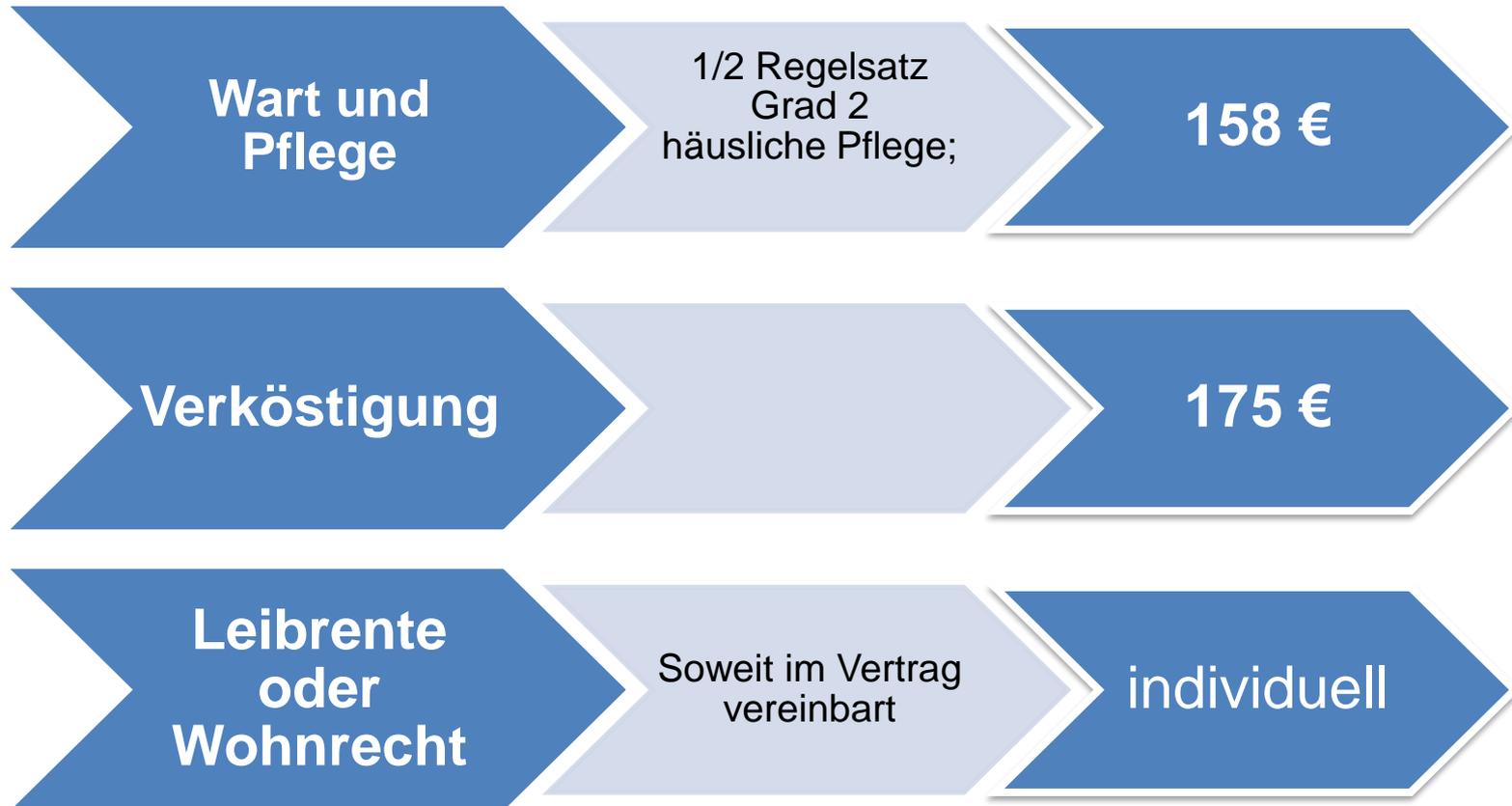


hat der Verpflichtete eine Geldrente zu leisten
(= Abgeltungsbetrag).

Überleitung von Ansprüchen

➔ Übergabeverträge

➔ Höhe





Überleitung von Ansprüchen

→ Schenkungen



Heimbewohner

z. B. Geldvermögen,
Haus- und Grundvermögen



Schenkungen



- innerhalb der letzten 10 Jahre
- vor Bedürftigkeit



Dritte Person



Prüfung:
Rückforderungsanspruch
gem. § 528 BGB

Überleitung von Ansprüchen

Wann spricht man von einer Schenkung?

Die Schenkung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 516 ff. BGB ausdrücklich geregelt.

Bei einer Schenkung handelt es sich um eine **unentgeltliche Zuwendung**, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert.

UNPROBLEMATISCH sind sog. „Anstandsschenkungen“ (für z.B. Geburtstag, Weihnachten, Heirat)

→ 250,00 € pro Person und Kalenderjahr werden hierbei als angemessen gesehen (alles darüber wird zurückgefordert)

Unterhalt

Allgemeines

- Unterhaltsverpflichtung bei
 - Verwandten in gerader Linie (jährliches steuerpflichtiges Einkommen über 100.000 €)
 - Getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten
§ § 1360 ff, 1569 BGB
- Voraussetzungen hierfür sind:
 - Bedarf und Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten
 - Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

**Bei Rückfragen
oder
eine Terminvereinbarung für ein
Beratungsgespräch
wenden Sie sich bitte an
Ekkehard Gauglitz
0941 / 9100 - 2114**